DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMERXPRESS

AdobeStock_301126632

- Beschlüsse der Selbstverwaltung
- Recht: Kalkulatorischer Gewinnanteil ... Labor
- Aufbewahrungsfristen ab 01/2022
- GOZ: Hygienepauschale im „neuen Gewand“
- Ausbildung: Prüfungstermine

01/2022

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

die Machtübergabe ist vollzogen, seit wenigen Tagen befindet sich die Ampelkoalition mit ihrem neuem Gesundheitsminister Karl Lauterbach in Regierungsverantwortung. Was können wir erwarten?

Der Koalitionsvertrag unter dem Motto „Mehr Fortschritt wagen“ umfasst 178 Seiten, wovon sich ganze sieben Seiten mit „Pflege und Gesundheit“ befassen. Die Tatsache, dass in diesem Vertrag die Zahnmedizin lediglich zweimal indirekt erwähnt wird, lässt für unseren Berufsstand wenig Gutes vermuten. Der Begriff der Freiberuflichkeit fehlt völlig im Koalitionspapier. Dafür werden aber kommunal getragene MVZ für die Schließung von entstehenden Versorgungslücken favorisiert, was nicht unbedingt nach einer Stärkung der Selbstverwaltung klingt. Zudem fehlt auch das Bekenntnis zum dualen System in diesem Vertrag gänzlich. Es bleibt zu hoffen, dass sich die FDP gesundheitspolitisch in den nächsten vier Jahren stets als verlässliches Korrektiv erweist.

Auch in Sachen Corona-Bekämpfung gibt es für die neue Regierung keine Zeit zu verlieren: In Süddeutschland gilt derzeit mit Inzidenzen bis zu 1.200 (!) und völlig überlasteten Intensivstationen die Alarmstufe Rot. Schwerstfälle müssen nach dem Kleeblattprinzip in nördliche Bundesländer ausgeflogen werden. Bundesweit liegt die Inzidenz mit über 400 höher als vor einem Jahr. Demgegenüber sieht es in unserem Land Bremen als „Impf-Primus“ zurzeit noch deutlich besser aus, was sich aber jeder Zeit schnell ändern könnte. Denn die gerade in Deutschland angekommene Omikron-Variante könnte deutlich infektiöser als die Delta-Mutante sein, und nur die Booster-Impfung soll hiergegen einen sicheren Schutz bieten. Belastbare Daten stehen hier aber noch aus. Daher ist die Ampelkoalition jetzt dringend gefordert, neben den bereits bestehenden 3G-, 2G- sowie 2G Plus- Regeln schnellstmöglich geeignete und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die erlahmte Impfkampagne wieder maximal anzukurbeln. Die gerade beschlossene Einführung der berufs- und einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist sicherlich hierfür ein wichtiges Instrument. In Kürze sollte dann die allgemeine Impfpflicht folgen. Karl Lauterbach weist zweifellos hohe Fachkompetenz auf dem Gebiet der Epidemiologie auf. Es ist jetzt an ihm, sich aus der Rolle des medial omnipräsenten Diskutanten zu lösen und sich als veritabler Krisenmanager zu beweisen.

Ich wünsche Ihnen in dieser herausfordernden Zeit einen erfolgreichen Start in das Jahr 2022!
Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Herzlichst

Wolf-Peter Behnke
Vizepräsident

Beschlüsse der Selbstverwaltung

Am 22.11. entschied unser Vorstand:

- Den Haushaltsplan 2022 aufgestellt und an die Delegiertenversammlung weitergeleitet. Im Vorfeld war dieser vom Finanzausschuss geprüft und „für gut befunden" worden.
- Ausnahmeentscheidung: 2 Zahnärztinnen erhalten im Rahmen des Beitragsjahres-ausgleichs Geld zurück, obwohl sie die Anträge zu spät gestellt hatten.
- Cyberversicherung: Tendenziell wollen wir diese Versicherung abschließen, da die Risiken immer größer werden, „gehackt" und/oder damit erpresst zu werden (sogenannte Ransomeware-Angriffe). Jahresprämie für eine solche Versicherung: 3.000,00 €.

Am 07.12.21 entschied unsere Delegiertenversammlung:

- Haushaltsplan 2022: Festgestellt.
- Berufsordnung angepasst aufgrund geltender gesetzlicher Regelungen: Zahnärztliche Modelle für Diagnose und Planung sind 10 Jahre … aufzubewahren.

- Die Anschlusssatzung unseres Versorgungswerkes differenziert: *Auf den Kammerbereich der Zahnärztekammer Bremen entfallen als Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes jeweils ein Mitglied in der Vertreterversammlung, ein Mitglied im Verwaltungsausschuss und ein Mitglied im Aufsichtsausschuss.*

- Unsere Beitragsordnung geändert: *Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken* ***sowie Zahnärzte mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG)*** *unterfallen jetzt der Beitragsgruppe 1.2.*

und

- Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend nicht oder nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei. **Davon ausgenommen sind Zahnärztinnen, die sich im Beschäftigungsverbot befinden.** *Grund dafür: Diese Zahnärztinnen erhalten ihr volles Nettoarbeitsentgelt weiter – und davon sind dann (auch weiterhin) Beiträge zu zahlen.*

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2022

...und sie fliegt einfach!

Die **Hummel** hat 0,7 cm² Flügelfläche und wiegt 1,2 Gramm. Nach den Gesetzen der Aerodynamik ist es unmöglich, bei diesem Verhältnis zu fliegen. Die Hummel weiß das aber nicht... - und fliegt einfach!

Dieses Phänomen bezeichnen Wissenschaftler als das Hummel-Paradoxon. Ähnliches gilt für uns: Die ZÄK hat 550 beitragszahlende Mitglieder bei einem 2 Millionen Euro schweren Verwaltungskörper. Nach den Gesetzen der Betriebswirtschaftslehre ist es unmöglich, bei diesem Verhältnis dauerhaft zu existieren. Die ZÄK weiß das aber nicht.....

Dieser Gedanke kommt mir stets, wenn wir den Haushalt für das kommende Jahr erstellen. Zum Vergleich: Die *Bezirksstelle* Verden der *Kammer* Niedersachsen hat 500 Mitglieder... . Und dazu weisen wir bundesweit noch nicht einmal den höchsten Beitrag aus, was eigentlich eine logische Folge unserer kleinen Zahl sein müsste. Eine (selbst-)verwaltungs-ökonomische Leistung, auf die die Delegierten, der Vorstand, die Verwaltung und nicht zuletzt die zahlenden Mitglieder stolz sein können!

Zu den Zahlen:
2021: Beitrag angepasst auf das Niveau von 2017. Dadurch Mehreinnahmen erzielt in Höhe von knapp 200.000,00 €. Ebenfalls an unserer Digitalisierung gearbeitet: Durch unsere Portallösung sparen wir Kosten in fast allen Fachbereichen ein. Und unsere Fortbildung ist gut gelaufen: Trotz Corona rechnen wir mit einem kleinen Überschuss. Strategisch haben wir im Fortbildungsbereich begonnen, uns neu aufzustellen: Wir haben a) kostensenkende Maßnahmen eingeleitet und b) unsere Preise für unsere Kurse und Aufstiegsfortbildungen ab **2022** erhöht.

Für das nächste Jahr rechnen wir mit stabilen Beiträgen und einem kleinen Überschuss.

Zahlenwerk 2022:

Ausgaben:	1.957.500,00 €
Einnahmen:	1.997.000,00 €
Ergebnis:	39.500,00 € Überschuss
Liquide Mittel:	300.000,00 € am Ende des Jahres
Beiträge:	bleiben stabil.

Bremen, den 04.11.2021

Für den Vorstand

Dr. Wolfgang Menke
Präsident

Für die Verwaltung

Jörg Bauer, M.A.
Hauptgeschäftsführer

AS-Akademie: „Puh! – 2 Jahre mal ganz anders - und das lag nicht nur an Corona!“

Geschafft! Nach zwei Jahren postgradualem Studium an der AS Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement konnte ich am 03.12.2021 mit dem Grad „MANAGERIN IN ORAL HEALTH CARE SYSTEMS/FREIBERUFLICHE SELBSTVERWALTUNG UND PRAXISMANAGEMENT“ erfolgreich abschließen.

In der dafür erforderlichen Abschlussarbeit beschäftigte ich mich mit der weiblichen Beteiligung in der zahnärztlichen Standespolitik sechs europäischer Länder und Deutschlands. Die Unterrepräsentation von Zahnärztinnen in berufspolitischen Gremien ist viel diskutiert und es mangelt nicht an Bewusstsein dafür. Noch fehlt es aber oft an geeigneten Mechanismen und deren Integration in die vorhandenen Abläufe, um die Situation schnell zu ändern. Da inzwischen bis zu 70% der zahnmedizinischen Absolventen Frauen sind, ist langfristig über die breite Basis mit einer Verbesserung zu rechnen. Auf der anderen Seite sehe ich persönlich eine Trendwende und freue mich auf die engagierte Mitarbeit junger KollegInnen auf der standespolitischen Bühne. Beispielhaft meine Kollegin Stefanie Tiede, die als AS-Teilnehmerin den Sprung auf den Präsidentinnen-Stuhl der Kammer Meck-Pomm geschafft hat. Ich schließe an dieser Stelle ausdrücklich junge männliche Kollegen in meinen Aufruf ein! Viele aktuelle weibliche Themen sind junge Themen, die beide Geschlechter gleichermaßen betreffen.

Die letzten 2 Jahre waren mehr als besonders für alle von uns. Die Pandemie bestimmt nach wie vor unseren Alltag und bei vielen KollegInnen macht sich die Belastung bemerkbar. Ähnlich geht es unseren Patientinnen und Patienten.

Ich hatte großes Glück, inmitten der Pandemie durch die Geburt meines dritten Sohnes etwas mehr Glückshormone in mir zu tragen als vielleicht der ein oder andere. Hochschwanger und kurz nach der Entbindung sind die Vorteile von Online-Veranstaltungen mehr als deutlich. Sicher ein Thema, was uns auch unabhängig von Corona weiter beschäftigen sollte. Auf der anderen Seite galt es nicht nur das Familienleben, sondern

maßgeblich auch die Praxis gemeinsam mit meinem Kollegen trotz Baby und Corona auf Kurs zu halten, und sowohl für Patienten als auch für das Personal da zu sein.
Eine besondere Herausforderung bestand im Filtern von Verordnungs- und Nachrichtenfluten, nicht immer ist das richtig gut gelungen – aber niemand von uns hatte die Möglichkeit so etwas zu trainieren. Mir persönlich haben der rege und bundesweite Austausch über die AkademieteilnehmerInnen zu allen aktuellen Themen sehr geholfen, vom Humor und Galgenhumor in unserer Truppe ganz zu schweigen.
Es hat unglaublich viel Spaß gemacht!
Mein besonderer Dank gilt unserem Hauptgeschäftsführer Jörg Bauer für die Idee, Frau Dabisch für die hervorragende Organisation in schwierigsten Zeiten und Prof. Benz für das unermüdlich hohe persönliche Engagement in der Akademie, trotz der Wahl zum Präsidenten der Bundeszahnärztekammer.

M. Schletter und M. Sztraka

Stammtisch für Zahnärzte

Moin,
um die Bremer Zahnärztegemeinschaft und das kollegiale Verhältnis zu stärken, würde ich gern einen „Stammtisch für junge Zahnärzte" (jung ist, wer sich jung fühlt 😊) gründen.
Der Stammtisch ist für Assistenzzahnärztinnen/-arzt, Existenzgründer, neu gewordene Bremer oder Kollegen, die in den Anfängen ihrer Karriere stehen.
Bei Interesse schreibt mir eine E-Mail: guelle@abenteuer-zahnarzt.de

Grüße
Christoph Gülle

Kalkulatorischer Gewinnanteil bei zahntechnischen Leistungen im eigenen Praxislabor

Richterhammer_30506247_XS 1

Für zahntechnische Leistungen im eigenen Praxislabor darf nach einer Entscheidung des Landgerichts Darmstadt ein angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil abgerechnet werden (Urteil vom 15. März 2021, Aktenzeichen 18 O 33/20).

Der Fall:

Der Hersteller eines CAD/CAM-gestützten Systems bewarb sein Produkt u.a. mit der Aussage, Zahnärztinnen und Zahnärzte könnten mit diesem Gerät Fremdlaborkosten in Eigenlaborgewinne umwandeln. Dagegen klagte ein Wettbewerbsverband mit dem Argument, § 9 Abs. 1 GOZ umfasse keinen kalkulatorischen Gewinnanteil für zahntechnische Leistungen im eigenen Praxislabor.

Die Entscheidung:

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage abgewiesen. Das Gericht orientiert sich bei seinen Erwägungen an der Gesetzesbegründung zu § 9 GOZ, in der ausgeführt wurde, dass in den tatsächlich entstandenen Kosten auch ein angemessener kalkulatorischer Gewinnanteil enthalten sein darf. Es komme nicht darauf an, ob der kalkulatorische Gewinnanteil als „Kosten" oder „Auslagen" gem. § 9 GOZ qualifiziert werde.

Würde man das anders sehen, so das Landgericht, würde man Fremdlabore und Eigenlabore ohne rechtfertigenden Grund ungleich behandeln. Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ein Fremdlabor beauftragen, sei es nicht gestattet, dadurch einen Gewinn zu erwirtschaften, weil sie die Rechnung des Fremdlabors mitsamt dortiger Gewinnmarge einfach weiterreichen und kein eigenes wirtschaftliches Risiko bei zahntechnischen Leistungen tragen. Allenfalls Skonti bis 3% seien zulässig. Die Situation bei Zahnärztinnen und Zahnärzten mit eigenem Praxislabor sei jedoch eine andere, weil sie das wirtschaftliche Risiko des eigenen Laborbetriebs ebenso tragen wie der Betreiber eines Fremdlabors. Eine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung beider Laborarten finde sich auch nicht in den „kurzen Wegen" und der Möglichkeit „die ganze Palette" beim Betrieb eines Eigenlabors anbieten zu können.

Der ein Eigenlabor betreibende Behandler erleide – anders als der ein Fremdlabor Beauftragende - u.U. einen Zinsschaden und trage zudem das Insolvenzrisiko des Patienten. Dieses wirtschaftliche Risiko rechtfertige einen kalkulatorischen Gewinnanteil bei Eigenlaboren.

Bedenken, ein kalkulatorischer Gewinn bei zahntechnischen Leistungen im Eigenlabor könne dazu führen, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht mehr allein die Zahngesundheit und die Wünsche des Patienten berücksichtigen würden, teilt das Landgericht wegen der Begrenzung der Kosten auf eine „angemessene" Höhe nicht.

Es sei auch nicht verhältnismäßig, Zahnärztinnen und Zahnärzten mit eigenem Labor das volle wirtschaftliche Risiko aufzubürden, nur weil die Gefahr bestünde, einige „schwarze Schafe" könnten gegen ihre zahnärztlichen Pflichten verstoßen.

Fazit:

Das Urteil des Landgerichts Darmstadt überzeugt und bietet für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit eigenem Praxislabor eine gute Argumentationshilfe, einen kalkulatorischen Gewinnanteil über § 9 GOZ abzurechnen. Allerdings lässt das Gericht in seiner Entscheidung offen, wie hoch ein solcher kalkulatorischer Gewinnanteil ausfallen kann. Es verweist aber darauf, dass es bei der Höhe des kalkulatorischen Gewinnanteils einen Unterschied mache, wo die Zahnärztin/der Zahnarzt tätig ist (z.B. alte oder neue Bundesländer), welche Auslastung der Praxis anzunehmen ist, welche Fremdlabore herangezogen werden könnten und welche Arbeitszeit die Zahnärztin/der Zahnarzt statt für die Erbringung zahnärztlicher Leistungen für zahntechnische Leistungen aufwendet.

Zudem ist die Entscheidung des Landgerichts auch noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist anhängig beim OLG Frankfurt unter dem Aktenzeichen 6 U 51/21.

Dr. Daniel Combé
Anke Vorrink
CASTRINGIUS Rechtsanwälte, Bremen

Aufbewahrungsfristen ab 01/2022

Fotolia_159502724_XL

Frau Friedrich hat eine Liste mit den aktuellen Aufbewahrungsfristen zusammengestellt.
Die Liste finden Sie auf Seite 12.

Hinweis auf eine Online-Umfrage der Uni Leipzig

Die Uni Leipzig bittet um die Teilnahme an der Umfrage zur „Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin" Es soll mehr über die Verbesserungsmöglichkeiten der herausgefunden werden. Dafür werden Sie als Expert/innen gebeten, diese Studie zu unterstützen. Dauer der Umfrage ca. 15 Min.

Der Link zur Online-Umfrage:
https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/346799?lang=de .

Achtung: Hygienepauschale im „neuen Gewand“!

Fotolia_5921726_L_© Dark Vectorangel - F 1

Hygienepauschale letztmalig verlängert. Ursprünglich war in dem Beschluss Nr. 47 des Beratungsforums (BZÄK, PKV und Beihilfe) eine Verlängerung der Hygienepauschale über den 31. Dezember 2022 ausgeschlossen. Aufgrund des noch immer erhöhten Hygieneaufwands in den Praxen konnte sich das Beraterforum auf eine weitere Verlängerung verständigen.

Ab 1. Januar 2022 können Sie die Hygienepauschale mit der **Nr. 383 GOÄ analog** (2,3-facher Faktor/4,02 €) berechnen. Die Berechnung erfolgt:

- pro Patient und pro Sitzung,
- ist befristet bis zum 31. März 2022 und
- muss auf der Rechnung folgendermaßen ausgewiesen werden:

  383a GOÄ – erhöhter Hygieneaufwand.

Mit diesem Beschluss unterstützen PKV und Beihilfe die Zahnärzteschaft weiterhin bei der Bewältigung der pandemiebedingten Mehrkosten. Entsprechend dieses Beschlusses ist neben der Nr. 383a GOÄ zeitgleich der erhöhte Hygieneaufwand kein Kriterium für eine Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ.

Ihnen stehen somit drei Wege offen, um Ihren erhöhten Hygieneaufwand geltend zu machen:

- Berechnung der Nr. 383 GOÄ gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GOZ,
- Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ oder
- Vereinbarung nach § 2 GOZ.

Sie entscheiden unter Berücksichtigung der individuellen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, welchen Weg Sie gehen.

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

Mitgliederverwaltung:
Sophie Horstmann
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Laura Blanke
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind.
Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt.
Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

GOZ-Tipp von Britta Meyer
Exzisionen – Entfernen von Schleimhaut und Granulationsgewebe

Fotolia_153094593_S1

Die Nr. 3070 GOZ beinhaltet das Exzisieren (Entfernen) von Schleimhaut und Granulationsgewebe eines geringen Umfangs. Die Exzision ist eine selbstständige Leistung (**Achtung:** selbstständige Leistung bedeutet **nicht** alleinige Leistung!). Sie ist nicht neben anderen chirurgischen Leistungen im selben Gebiet und in derselben Sitzung berechenbar.
Sie können die Nr. 3070 GOZ berechnen für das Entfernen von:

- interdentalem Gingivagewebe (Kavitäten- oder Kronenpräparation),
- entzündlichem Gingivagewebe (Schmerztherapie),
- Gingivaüberschuss (Zahnfleischkappe bei dentitio difficilis) oder
- als „Durchbruchshilfe" im Rahmen einer KFO-Behandlung sowie
- für das Durchtrennen von Zahnfleischfasern.

Die Nr. 3070 GOZ kann auch berechnet werden, wenn nach vorausgegangener Implantatfreilegung kleine Schleimhautwucherungen entfernt werden, die die Implantatoberfläche bedecken. Diese Situation kann entstehen, wenn beim Patienten unvorhergesehene Verhältnisse eintraten, zum Beispiel:

- Krankenhaus- oder Kuraufenthalt,
- längere berufsbedingte Abwesenheit oder
- Verlust eines Gingivaformers.

Das Berechnen erfolgt je OP-Gebiet. Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistung.

Für welche Behandlungsmaßnahmen ist die Nr. 3070 GOZ **nicht** berechenbar?

- für das Verdrängen von Zahnfleisch im Rahmen der Kavitäten- oder Kronenpräparation (Nr. 2030 GOZ),
- für die Exzision einer Schleimhautwucherung (Nr. 3080 GOZ),
- für die Exzision im Rahmen einer Tunnelierung von Molaren (Nr. 3080 GOZ),
- für eine Gingivektomie oder Gingivoplastik im Rahmen einer PAR-Therapie (Nr. 4080 GOZ)
- für das Freilegen eines Implantats bei einem zweiphasigen Implantatsystem (Nr. 9040 GOZ) und
- für eine Probeexzision (Nrn. Ä2401 oder Ä2402 GOÄ) oder
- für eine Entfernung apikalen Granulationsgewebes.

Für das Entfernen umfangreicherer Schleimhautwucherungen ist die Nr. 3080 GOZ in Ansatz zu bringen. Was fällt hierunter?

- Ein lappiges Bindegewebsgeschwulst (Fibrom),
- ein Granulationsgeschwulst (Epulis) oder
- eine gutartige Wucherung von Schleimhautzellen (Papillom) und
- Exzisionsmaßnahmen im Rahmen einer Tunnelierung von Molaren (Nr. 4136 GOZ).

Die Berechnung erfolgt je Schleimhautwucherung (auch an der Zunge). Anders als die Nr. 3070 GOZ kann die Nr. 3080 GOZ auch neben anderen chirurgischen Leistungen orts- und zeitgleich erbracht werden.

Wofür können Sie die Nr. 3080 GOZ **nicht** berechnen?

- Für die Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe (Nr. 3070 GOZ),
- für eine Gingivektomie oder Gingivoplastik im Rahmen einer PAR-Therapie (Nr. 4080 GOZ),
- für eine Probeexzision (Nrn. Ä2401 oder Ä2402 GOÄ),
- für die Exzision einer größeren Geschwulst (Fettgeschwulst, Lymphdrüse, Neurom (Nr. 2404 GOÄ) und
- für die Entfernung eines Schlotterkamms oder einer Fibromatose (Nrn. Ä2670 oder Ä2671 GOÄ) und
- für eine Entfernung apikalen Granulationsgewebes.

Wenn Sie die Exzisionen mit Hilfe eines Lasers durchführen, vergessen Sie nicht die Nr. 0120 GOZ (Zuschlag) in Ansatz zu bringen und denken Sie ebenfalls an eine mögliche Materialberechnung.

Aufbewahrungsfristen

Stand 01/2022

In vielen Praxen wird routinemäßig Anfang des neuen Jahres eine Menge Papier entsorgt, um Platz für neue Ordner und Unterlagen zu schaffen. Doch wie lange muss die Praxis Unterlagen aufbewahren? Und welche? Renate Friedrich hat für Sie eine Liste relevanter Aufbewahrungsfristen zusammengestellt.

Art der Unterlagen	Rechtsgrundlage	Aufbewahrungsfrist
Zahnärztliche Behandlung GKV/PKV		
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlungen, einschließlich KFO	§ 630f Abs. 3 BGB ---------- § 12 Berufsordnung ZÄK HB	mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Heil- und Kostenpläne und Laborrechnungen/ Situations- und Planungsmodelle	§ 630f Abs. 3 BGB ---------- § 8 Absatz 3 Satz 3 BMV-Z ---------- Berufsordnung ZÄK HB	mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
EU -Konformitätserklärung • ZE/KFO • implantierbare Sonderanfertigungen	Europäischer Medizinprodukte-verordnung (MDR)	 10 Jahre nach Eingliederung 15 Jahre nach Eingliederung
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	§ 630 f Abs. 3 BGB	Empfehlung: 10 Jahre
Praxisführung (Arbeitsschutz/MPG/Entsorgung)		
Arbeitsmedizinische Vorsorge Vorsorgekartei	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV	bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers, dann Kopie aushändigen
Erste-Hilfe-Leistungen und Unfallanzeigen (Verbandbuch)	§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1	5 Jahre
Wartungsbuch Amalgamabscheider	Anhang 50 zur Abwasserverordnung	5 Jahre nach letztem Eintrag
Prüfbescheide über sicherheitstechnische Kontrollen (STK)	§ 11 Abs. 3 MPBetreibV	mindestens bis zur nächsten Prüfung
Medizinproduktebuch Bestandsverzeichnis	§ 12 Abs. 3 MPBetreibV § 13 MPBetreibV	5 Jahre nach Außerbetriebnahme des Medizinproduktes
Dokumentation Aufbereitung von Medizinprodukten	KRINKO-Empfehlung 2012, „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von MP“, Pkt. 2.2.8	5 Jahre
Feuerlöscher: • Prüfberichte/Prüfvermerke	ASR A2.2 Abs. 6.3	2 Jahre
Entsorgungsnachweise/Übernahmeschein/Begleitschein	§ 25 NachwV	mindestens 3 Jahre
Röntgen/Strahlenschutz		
Röntgenbilder und Aufzeichnungen	§ 85 StrlSchG	10 Jahre, bei Minderjährigen bis zum 28. Lebensjahr
Konstanzprüfung	§ 117 StrlSchV	10 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Aufzeichnung über Abnahmeprüfung einschließlich der Aufnahmen der Prüfkörper	§ 117 StrlSchV	gesamte Betriebsdauer, mindestens jedoch 3 Jahre nach der nächsten vollst. Abnahmeprüfung
Einweisung durch Person des Herstellers/Lieferanten	§ 98 StrlSchV	gesamte Betriebsdauer
Jährliche Unterweisung: • der Mitarbeiter • anderer Personen	§ 63 StrlSchV	 5 Jahre 1 Jahr
Buchhaltung		
Aufzeichnungen steuerlicher Art (Buchungsbelege, Bilanzen, Jahresabschlüsse, usw.)	§ 147 Abgabenordnung	10 Jahre Beginn der Aufbewahrungsfrist mit Ende des Jahres, in dem die Bilanz aufgestellt wurde

ZFA-Prüfungstermine Sommer 2022

Bremen	Bremerhaven
Schriftliche Abschlussprüfung Donnerstag, 21. April 2022 um 08:00 Uhr *Behandlungsassistenz I. und II.* Donnerstag, 21. April 2022 um 11:30 Uhr *Wirtschafts- und Sozialkunde* Freitag, 22. April 2022 um 08:00 Uhr *Praxisorganisation/ -verwaltung* Freitag, 22. April 2022 um 09:30 Uhr *Abrechnungswesen* Prüfungsort: Schulzentrum des Sekundarbereichs II Walle, Am Wandrahm 23, 28195 Bremen	**Schriftliche Abschlussprüfung** Dienstag, 26. April 2022 und Mittwoch, 27. April 2022 Prüfungsort: Berufliche Schule für Dienstleistung und Gewerbe, Georg-Büchner-Str. 13, 27574 Bremerhaven
Zwischenprüfung Mittwoch, 20. April 2022 um 08:00 Uhr Prüfungsort: Schulzentrum des Sekundarbereichs II Walle, Am Wandrahm 23, 28195 Bremen	**Zwischenprüfung** Donnerstag, 24. März 2022 Prüfungsort: Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung, Georg-Büchner-Str. 13, 27574 Bremerhaven
Praktische Abschlussprüfung Mittwoch, 8. Juni 2022 und Freitag, 10. Juni 2022 **Mündliche Prüfung** Montag, 22. Juni 2022 **Abschlussfeier** Mittwoch, 29. Juni 2022	**Praktische Abschlussprüfung** Mittwoch, 1. Juni 2022 und Mittwoch, 8. Juni 2022 **Mündliche Prüfung** Montag, 22. Juni 2022 **Abschlussfeier** Mittwoch, 29. Juni 2022

Anmeldeschluss ist der 18. Februar 2022.

Die genauen Prüfungszeiten und – orte der praktischen Abschlussprüfung teilt die Kammer den Prüflingen per Post mit.

Aufstiegsfortbildungen 2021

Bremer Dentalhygienikerinnen

Teilnehmerinnen des Bremer-Intensiv-Prophylaxekurses

Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentinnen

Besuchen Sie unsere Karrieresprechstunde. Lassen Sie sich individuell von Tanja Linné über unsere Aufstiegsmöglichkeiten beraten: 0421-33303 – 78 oder t.linnee@zaek-hb.de

PAR-Curriculum

Am 6. November fand das Modul 2 unseres PAR-Curriculums statt. Thema: Nichtchirurgische PAR-Therapie in der Praxis mit praktischen Übungen am Phantomkopf. Genau wie im letzten Jahr erhielt PD Dr. Gregor Petersilka ein sehr gutes Feedback. Wegen der großen Nachfrage gab es am 11. Dezember einen Zusatz-Termin. Auch für das Modul 3 gibt es bereits einen weiteren Termin. Hier haben Sie noch die Chance, dabei zu sein: https://fizaek-hb.de/de/par-curriculum.html

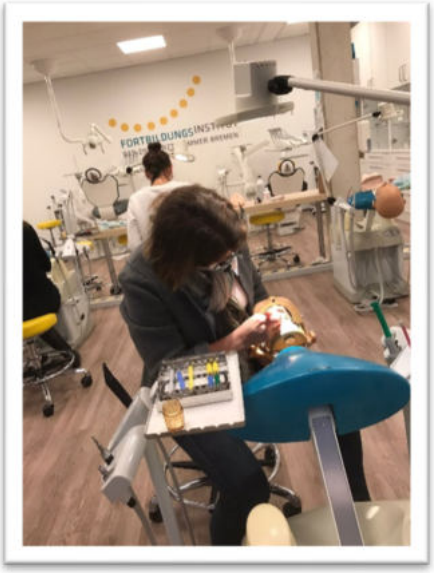

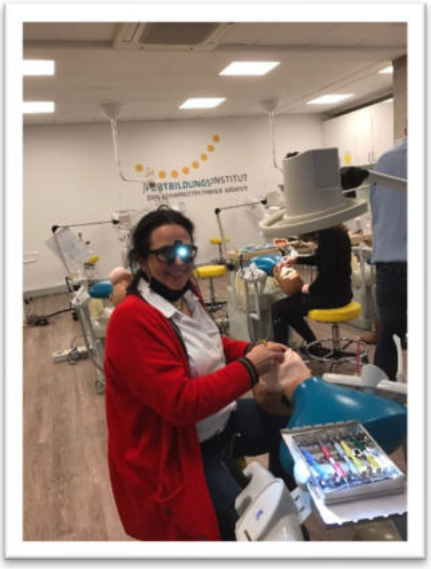

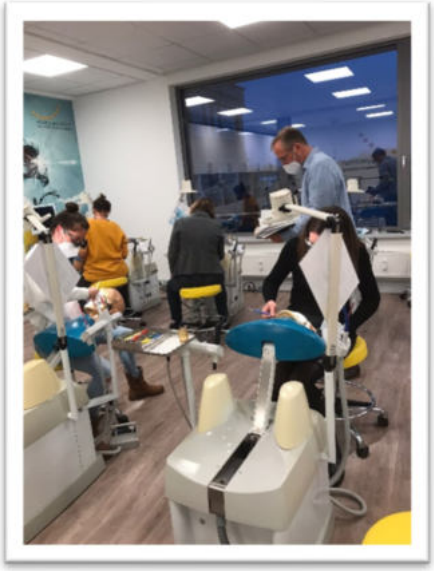

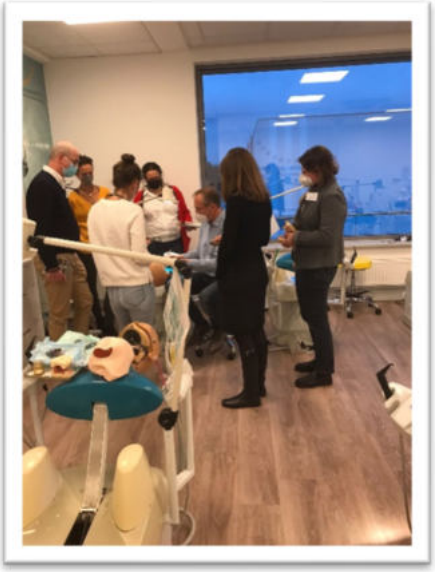

Bilder: PD Petersilka und Teilnehmer/innen im praktischen Teil am 06.11.21

Zur Erinnerung

Ablaufdatum gecheckt?
Alle Jahre wieder erinnern wir Sie gerne an Ihre Aktualisierung.

Röntgenaktualisierung → Vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist. Dabei ist das Datum auf Ihrem Zertifikat entscheidend.

Beispiel: Datum auf dem letzten Zertifikat: 21. April 2017 → letzte Möglichkeit zur Aktualisierung ist der 20. April 2022.

Erinnern Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen, die sich in Mutterschutz bzw. Elternzeit befinden, an die Röntgenaktualisierung.

BuS-Aktualisierung → Für den Sicherheitsverantwortlichen gilt: nach 5 Jahren die Arbeitsschutzkenntnisse nach DGUV-Vorschrift 2 auffrischen.

Mitarbeiterunterweisung → jährlich stehen sie an! Kompakt und rechtssicher – wir machen das für Sie! Jetzt das gesamte Team anmelden!

Brandschutzhelfer-Aktualisierung → Pflichtschein nicht verlieren! Sie haben 2017 den Brandschutzhelfer-Schein erworben? Dann sind Sie jetzt „dran"!

Rufen Sie uns gerne an unter 0421 – 33303 – 76/-77/-72 oder schreiben eine E-Mail an info@fizaek-hb.de

Mitarbeiterunterweisung Kompakt und rechtssicher – wir übernehmen´s für Sie Dozenten: Jörg Bauer & Britta Meyer	Kurs Nr.: 22116 Mi: 23.02.22/ 16:00 - 20:00 Uhr Zahnärztekammer
Röntgenaktualisierung Alle (5) Jahre wieder Dozent: Wolfram Jost	Kurs Nr.: 22901 Sa: 12.02.22/ 14:00 - 17:00 Uhr Zahnärztekammer
PRÜFUNGSABLAUF ZUM ANFASSEN Prüfung - alles easy? Dozenten: Laura Blanke & Erika Hötte	Kurs Nr.: 22701 Mi: 16.02.22/ 15:00 - 18:00 Uhr Zahnärztekammer
Aufbereiten von Medizinprodukten Erwerb der Sachkenntnisse für ordnungsgemäßes Aufbereiten von Medizinprodukten gemäß RKI-Richtlinien Dozent: Dr. Tobias Salomon	Kurs Nr.: 22612 Fr: 18.02.22/ 14:00 - 19:00 Uhr FIZ-BHV
Brandschutzhelfer-Aktualisierung Pflicht-Schein nicht verlieren Dozent: Jens Hohendorn	Kurs Nr.: 22240 Fr: 04.03.22/ 15:00 - 18:00 Uhr Zahnärztekammer
Grundlagen der zahnärztlichen Prohylaxe Der 2. Schritt Dozentin: Anja Werner	Kurs Nr.: 22018 Sa: 05.03.22/ 10:00 - 13:00 Uhr FIZ-Buschhöhe
GOZ Teil I - Basics >BEMA DENKEN heißt Geld verschenken< Dozentin: Birthe Gerlach	Kursnummer: 22600 Mi: 09.03.22/ 14:00 - 20:00 Uhr FIZ-BHV
Endo: Von der Schmerztherapie bis zur Wurzelfüllung Dozent: Prof. Dr. David Sonntag	Kurs Nr.: 22508 Sa: 12.03./ 09:00 - 16:00 Uhr FIZ-Buschhöhe

Die Zahnärztekammer gratuliert den folgenden Jubilaren:

ihr 10jähriges Jubiläum

feierte am 01.01.2022 Shirley Jones aus der Praxis Dr. Thorsten Hoopmann

feierte am 01.01.2022 Diana Ryczko aus der Praxis Dr. Thorsten Hoopmann

ihr 15jähriges Jubiläum

feiert am 15.01.2022 Petra Hinzmann-Pape aus der Praxis Dr. Arleta Stefaniak-Brzuchalski

Ihr 30jähriges Jubiläum

feierte am 01.01.2022 Elke Steinmeier aus der Praxis Thomas F. Brockmann

ihr 10jähriges Praxisjubiläum

feierte am 01.01.2022 die Praxis von Dr. Thorsten Hoopmann

Ihr 35jähriges Praxisjubiläum

feierte am 01.01.2022 die Praxis von Herrn Günter Klemke